

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 20. Mai 1928.

Die Angaben der Liste unter „Deutschland“ und „Italien“ sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 110 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers vom 11. Mai 1928 enthalten.

Berlin, den 20. Mai 1928.

Der Reichsverkehrsminister

Im Auftrag
Bogel

Zweite Änderung der Verordnung über Beiräte für die Reichswasserstraßen vom 26. Januar 1925. Vom 26. Mai 1928.

Auf Grund des Artikel 98 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird unter Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel 1

Der § 19 der Verordnung über Beiräte der Reichswasserstraßen vom 26. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 5) erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Reichs-Wasserstraßenbeirats, der Bezirks-Wasserstraßenbeiräte und der Ausschüsse sowie die für sie eintretenden Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig; auf eine Vergütung aus der Reichskasse haben sie keinen Anspruch. Sie erhalten aber Ersatz der für die Reise nach und von dem Orte der Sitzung vorauslagten Fahrtkosten. Die Mitglieder des Reichs-Wasserstraßenbeirats und seiner Ausschüsse sowie die für sie eintretenden Stellvertreter erhalten außerdem für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung für ihren Aufwand. Die Grundsätze für die Erstattung der Fahrtkosten und die Bemessung der Auf-

wandsentschädigung werden vom Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 ab in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1928.

Die Reichsregierung

Dr. Marx
Reichskanzler

Dr. W. Koch
Reichsverkehrsminister

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-französischen Vertrags über die Festsetzung der Grenze. Vom 24. Mai 1928.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. November 1927 über den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich über die Festsetzung der Grenze vom 14. August 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 959) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag ratifiziert worden ist. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 15. Mai 1928 in Paris stattgefunden. Der Vertrag wird nebst dem dazugehörigen Protokoll gemäß besonderer Vereinbarung zwischen der Deutschen und der Französischen Regierung am 15. Juni 1928 in Kraft treten.

Berlin, den 24. Mai 1928.

Der Reichsminister des Auswärtigen

Im Vertretung
Röppe

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.
Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.*

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.